

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag zur Non-Display-Datennutzung der Deutsche Börse AG (Non-Display-Vertrag)

Gültig ab 1. Oktober 2022  
Version 4\_1

## Inhalt

	Seite
I Anwendungsbereich	2
1 Definitionen	2
2 Geltungsbereich und Änderung des Non-Display-Vertrags	5
3 Lizenzgewährung	6
4 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten	8
5 Meldung einer Non-Display-Datennutzung	8
6 Marktdaten-Entgelte	9
7 Audit	10
8 Service-Facilitator	11
9 Keine Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die verteilten Informationen	12
10 Verschwiegenheit und Datenschutz	12
11 Nutzung von MD+S interactive durch den Kunden	13
12 Haftung	13
13 Laufzeit und Kündigung	14
14 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag	15
15 Ansprechpartner	15
16 Schlussbestimmungen	15
II Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange-Informationen	16
17 Anwendungsbereich	16
18 Lizenz einschränkungen	16
III Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen	16
19 Anwendungsbereich	16
20 Lizenz einschränkungen	16
IV Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV® Group-Informationen	17
21 Anwendungsbereich	17
22 Non-Display-Datennutzung von BMV® Group-Informationen	17

V	Zusatzregelungen für die Nutzung von Indizes der Gruppe Deutsche Börse	17
23	Anwendungsbereich	17
24	Lizenzgewährung und -einschränkungen	17

## I Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 gelten für jede Form der Non-Display-Datennutzung, sofern in der Zusatzregelungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### 1 Definitionen

#### **Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)**

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Informationen zu messen, und die zur Berechnung der Entgelte Anwendung findet.

#### **After-Midnight-Informationen**

Verzögerte Informationen, die frühestens am Tag nach dem Entstehungstag der Informationen (d. h. nach 24.00 Uhr Ortszeit am Ort der betreffenden Börse) zur Verfügung stehen.

#### **Anzeigedaten**

Anzeigedaten sind Informationen, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

#### **Anzeigedatennutzung**

Anzeigedatennutzung ist der Zugriff auf Informationen zum Zwecke der Anzeige.

#### **Audit**

Überprüfung des Kunden der Deutsche Börse AG hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

#### **CFD-Datennutzung**

Nutzung von Echtzeitdaten zum Zwecke der Berechnung und Bereitstellung von Preisen für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen, wobei die Berechnung der Preise auch durch einen Service-Facilitator erfolgen kann. Sofern die bereitgestellten Preise für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen unveränderte Informationen sind, handelt es sich um keine CFD-Informationennutzung, sondern um eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte. Die CFD-Datennutzung erfordert den vorherigen Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse AG.

#### **Datennutzungsvertrag**

Vertrag zwischen einem Vendor und dem Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen, durch den die Nutzung von Informationen geregelt ist.

**Device**

Jede(s) Terminal, Applikation, Plattform, andere System und/oder sonstige Endgerät, die/das den Zugang, den Bezug, die Verarbeitung, die Anzeige und/oder die anderweitige Nutzung von Informationen ermöglicht. Jedes Set von Anmeldedaten (z. B. Access-ID), das einem Device den Zugang zu Informationen ermöglicht, gilt als ein Device. Ermöglicht ein Device mehrfach simultanen Zugang zu Informationen, zählt jede Instanz, d. h. jeder simultan mögliche Zugang, als ein Device.

**Dritter Rechteinhaber**

Dritter Rechtsträger, dem die originären Urheber- und sonstigen Schutzrechte an bestimmten Informationen zustehen.

**Echtzeitdaten**

Echtzeitdaten sind Informationen, die mit einer Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach der Veröffentlichung bereitgestellt werden.

**Indirekter Kunde**

Ein Dritter, der Zugang zu Informationen durch den Kunden hat (Service-Facilitator, Verbundenes Unternehmen).

**Informationen**

Von der Deutsche Börse AG vermarktete Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes und sonstige Daten, die vom Kunden direkt oder indirekt bezogen werden. Als Informationen gelten auch hieraus abgeleitete Daten, bei denen (i) die ursprünglich von der Deutsche Börse AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten durch Berechnungen bzw. automatisierte Verfahren ermittelt werden können und/oder (ii) die Veränderungen so ausgestaltet sind, dass die abgeleiteten Daten anstelle (d. h. als Substitut) der ursprünglich von der Deutsche Börse AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten verwandt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen, ob abgeleitete Daten Informationen im Sinne der vorstehenden Punkte (i) und/oder (ii) darstellen.

**Informationsprodukt**

Paketierung von Informationen der Deutsche Börse AG gemäß Preisliste zum Non-Display-Vertrag.

**Kunde**

Der Kunde ist die natürliche und/oder juristische Person, die den Non-Display-Vertrag mit der Deutsche Börse AG abschließt und der Marktdaten-Entgelte in Rechnung gestellt werden.

**Kundenkategorie**

Für die Zwecke der Erhebung von Entgelten werden Kunden der Deutsche Börse AG im Rahmen einer Nutzungsart in Kategorien entsprechend ihrer Informationsnutzung oder ihrer Kundeneigenschaften eingeordnet. Diese werden als Kundenkategorien bezeichnet. Die Kundenkategorien werden in der Preisliste näher erläutert.

**Marktdaten**

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

**Marktdaten-Entgelte**

Dem Kunden in Rechnung gestelltes Entgelt für das Recht zur Nutzung von Informationen, bei der es sich um die Licence Fees für Non-Display-Daten handelt. Zur Klarstellung: Variable Entgelte für die Anzeigedatennutzung durch den Kunden werden von dem maßgeblichen Vendor erhoben.

**MD+S interactive**

Online-System der Deutsche Börse AG für autorisierte Anwender des Kunden, das ein Vertragsmanagement-System für Meldungen gemäß dem Non-Display-Vertrag sowie für weitere Zwecke enthält.

**Non-Display-Daten**

Unter Non-Display-Daten sind alle Informationen zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

**Non-Display-Datennutzung**

Non-Display-Datennutzung ist der Zugriff auf, die Verarbeitung oder die Nutzung von Echtzeitdaten für andere Zwecke als zur Anzeigedatennutzung, zur Weiterverteilung dieser Informationen an Dritte oder zur CFD-Datennutzung. Die einzelnen Kundenkategorien einer Non-Display-Datennutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste zum Non-Display-Vertrag.

Eine Non-Display-Datennutzung liegt auch dann vor, wenn im Zusammenhang mit den in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag beschriebenen Kundenkategorien eine Anzeigedatennutzung von Echtzeitdaten erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit einer Non-Display-Datennutzung auch eine Anzeigedatennutzung oder Freischaltung von Echtzeitdaten zur Anzeigedatennutzung erfolgt, ist diese Informationsnutzung zusätzlich – über die Non-Display-Datennutzung hinaus – über den betreffenden Vendor an die Deutsche Börse AG zu reporten und zu vergüten.

**Non-Display-Vertrag**

Vertrag bestehend aus dem online abgeschlossenen Vertrag zur Non-Display-Datennutzung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Non-Display-Vertrag, der Preisliste zum Non-Display-Vertrag, den Eingaben in MD+S interactive sowie den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen. Der Non-Display-Vertrag deckt die Nutzung aller von der Deutsche Börse AG angebotenen Informationsprodukte für die Non-Display-Datennutzung ab.

**Non-Display-Daten Licence Fees**

Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Non-Display-Vertrags vom Kunden für das Recht zur Non-Display-Datennutzung erhoben wird.

**Nutzungsart**

Nutzungsarten sind die Non-Display-Datennutzung, Anzeigedatennutzung, CFD-Informationsnutzung sowie die Weiterverteilung.

**Service-Facilitator**

Externer Dienstleister, den der Kunde oder dessen Verbundene Unternehmen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag in Anspruch nehmen.

**Vendor**

Ein Kunde der Deutsche Börse AG, der auf der Grundlage eines Kursvermarktungsvertrags Informationen an den Kunden, dessen Verbundene Unternehmen sowie Dritte weiterverteilen darf.

**Verbundenes Unternehmen**

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

**Verpflichtungen Indirekter Kunden**

Hat die diesem Begriff in Ziffer 3.4 zugewiesene Bedeutung.

**Verzögerte Daten**

Verzögerte Daten sind Informationen, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

**Weiterverteilung**

Zugriff auf und Weiterverteilung von Informationen an Dritte. Die Weiterverteilung erfordert den vorherigen Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse AG.

## 2 Geltungsbereich und Änderung des Non-Display-Vertrags

- 2.1 Der Non-Display-Vertrag regelt die Non-Display-Datennutzung durch den Kunden und dessen Verbundene Unternehmen, die der Kunde vorab in MD+S interactive gemeldet hat. Im Anwendungsbereich des Non-Display-Vertrags gehen dessen Regelungen den vertraglichen Vereinbarungen des Kunden oder seiner Verbundenen Unternehmen mit den Vendors vor.
- 2.2 Der Non-Display-Vertrag regelt ausschließlich die Non-Display-Datennutzung. Jegliche davon abweichende Form der Informationsnutzung (einschließlich der Anzeigedatennutzung im Zusammenhang mit einer Non-Display-Datennutzung) unterliegt allein den vertraglichen Vereinbarungen in dem Datennutzungsvertrag mit dem Vendor, über den der Kunde sowie die in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen. Der Non-Display-Vertrag regelt gleichfalls nicht die technische Anbindung an die CEF<sup>®</sup>-Systeme der Deutsche Börse AG, Values API und/oder andere Daten-Feeds.
- 2.3 Hat der Kunde einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen, ist für die Non-Display-Datennutzung kein Abschluss eines Non-Display-Vertrags erforderlich, sondern der Abschluss einer Lizenz für die Non-Display-Datennutzung im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags. Entsprechendes gilt, wenn ein Verbundenes Unternehmen des Kunden einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen hat, eine Lizenz für die Non-Display-Datennutzung im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags abgeschlossen hat und im Rahmen dieses Kursvermarktungsvertrags den Kunden in MD+S interactive als Verbundenes Unternehmen gemeldet hat.

- 2.4 Die Deutsche Börse AG schlägt dem Kunden Änderungen an diesem Non-Display-Vertrag vor, indem sie dem Kunden diese spätestens 90 Kalendertage vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens der Änderungen per E-Mail oder schriftlich mitteilt. Der Kunde kann die vorgeschlagenen Änderungen vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens annehmen, ablehnen oder dazu schweigen. Schweigt der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, in der die Deutsche Börse AG Änderungen an diesem Vertrag vorschlägt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den Änderungen. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, treten die vorgeschlagenen Änderungen nicht in Kraft. Die Deutsche Börse AG wird ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen, wenn sie dem Kunden Änderungen vorschlägt. Widersprüche sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [mds.agreements@deutsche-boerse.com](mailto:mds.agreements@deutsche-boerse.com). Zur Klarstellung: Änderungen im Hinblick auf die Marktdaten-Entgelte unterliegen nachstehender Ziffer 6.5, wobei das in dieser Ziffer 2.4 geregelte Verfahren Anwendung findet. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt dem widersprechenden Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen den Non-Display-Vertrag insgesamt zu kündigen.
- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.4 ist die Deutsche Börse AG berechtigt, Änderungen in den Vertragsbestandteilen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen, wenn sie die Einführung von neuen Informationsprodukten und/oder Umbenennung von bestehenden Informationsprodukten (ohne inhaltliche Änderung) betreffen. Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die Änderungen nach Satz 1 unmittelbar dem Kunden per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen des Non-Display-Vertrags, die auf Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitators anwendbar sind, in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem oder den Verbundenen Unternehmen zu reflektieren. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jedes der Verbundenen Unternehmen und/oder Service Facilitators an die auf Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitators anwendbaren Bestimmungen des Non-Display-Vertrags gebunden ist. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für das Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitator in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Marktdaten-Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Verbundenen Unternehmens und/oder Service Facilitators gegen den Non-Display-Vertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Non-Display-Vertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.

### 3 Lizenzgewährung

- 3.1 Vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen Marktdaten-Entgelte und des Treffens der entsprechenden Auswahl in MD+S interactive im Hinblick auf den Lizenzumfang (nach Maßgabe von Ziffer 2) wird dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für Folgendes gewährt:
- die nach Maßgabe von Ziffer 5 mitgeteilte Non-Display-Datennutzung,
  - die Einbeziehung von Service-Facilitator (gemäß den in Ziffer 8 vereinbarten Bedingungen); der Kunde ist berechtigt, Lizenzierte Informationen an Verbundene Unternehmen weiterzuverteilen (vorbehaltlich der in vorstehendem Absatz (a) vorgesehenen Nutzungsart und der in Ziffer 5 vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen).

Für bestimmte Informationsprodukte können Lizenz einschränkungen gelten (z. B. die Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen, Abschnitt III).

- 3.2 Der Preisliste zum Non-Display-Vertrag ist zu entnehmen, bei welchen Informationsprodukten eine Non-Display-Datennutzung zulässig, nicht zulässig oder nur eingeschränkt zulässig ist.
- 3.3 Vorbehaltlich der Zahlung des jeweiligen Marktdaten-Entgelts sowie der Ziffer 5.1 gewährt die Deutsche Börse AG dem Kunden für die Laufzeit (wie für die jeweilige Lizenz vereinbart) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, seinen Indirekten Kunden wie folgt eine Sub-Lizenz für die Nutzung von Lizenzierten Informationen zu gewähren:
- bei einer Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Verbundene Unternehmen finden die in Ziffer 3.1 (a) aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung;
  - bei einer Bereitstellung von Lizenzierten Informationen an Service-Facilitator finden die in Ziffer 8 aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung.
- 3.4 Der Kunde darf die Informationen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag gestatteten Nutzungsarten nutzen; insbesondere ist der Kunde, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag gestattet wird, nicht berechtigt,
- auf Informationen, die nicht von einer von der Deutsche Börse AG gewährten Lizenz abgedeckt sind, zuzugreifen, diese herunterzuladen, zu speichern, zu verwerten oder zu nutzen;
  - Informationen zu vermarkten, zu vertreiben, zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen;
  - das Nutzungsrecht an den Informationen vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen;
  - Informationen an dritte Parteien weiterzuverteilen, es sei denn an Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitator.

Der Kunde hat jeden Indirekten Kunden, dem er Informationen zur Verfügung stellt, wie folgt zu verpflichten: Der Indirekte Kunde hat (i) alle Gesetze, Regelungen und Vorschriften einzuhalten, die für den Zugriff auf die betreffenden Informationen und ihre Nutzung gelten (einschließlich von Dritten Rechteinhabern auferlegter Beschränkungen), (ii) nach der Beendigung seiner Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zum Zweck des Bezugs der Dienstleistungen die Nutzung aller Informationen einzustellen und diese zu löschen und/oder zu entfernen, soweit der Indirekte Kunde nicht durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Aufbewahrung von Kopien der Informationen verpflichtet ist, wobei in diesem Fall kein(e) anderweitige(r) Zugriff auf die oder Nutzung der Informationen erfolgen darf, (iii) die Informationen ausschließlich für die Zwecke zu nutzen, die in der/den in diesem Vertrag gewährten Lizenz(en) vorgesehen sind, und (iv) die weiterverteilten Informationen ausschließlich intern zu nutzen (außer soweit gemäß diesem Vertrag ((i) – (iv)) eine anderweitige Nutzung zulässig ist) (die **„Verpflichtungen Indirekter Kunden“**). Der Kunde hat die Deutsche Börse AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er Grund zu der Annahme hat, dass ein Indirekter Kunde, dem der Kunde Informationen zur Verfügung gestellt hat, gegen Verpflichtungen Indirekter Kunden verstoßen hat.

Nach dem Einholen einer Sub-Lizenz nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 3.3 hat der Kunde bei der Sub-Lizenzierung die Bestimmungen dieser Ziffer 3.4 in seiner bilateralen rechtsverbindlichen Vereinbarung mit seinem Indirekten Kunden zu implementieren. Zur Klarstellung: Ziffer 3.4 Satz 1 gilt sinngemäß für alle Indirekten Kunden, und der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmung in seiner bilateralen Geschäftsbeziehung zu seinem Indirekten Kunden abzubilden. Ist ein Indirekter Kunde zur Weiterverteilung von Informationen berechtigt, finden alle Anforderungen, die für den Kunden im Hinblick auf seine Geschäftsbeziehung zu seinem Indirekten Kunden gelten, sinngemäß auf den Indirekten Kunden, der zur Weiterverteilung von Informationen berechtigt ist, Anwendung.

## 4 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Deutsche Börse AG alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich solcher Informationen ist, die nicht von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. Kassamarkt Deutschland (Frankfurt/Xetra<sup>®</sup>)).
- 4.2 Der Kunde erkennt ferner an, dass die Urheberrechte oder weiteren Schutzrechte von Informationen, die von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. STOXX Ltd., Regionalbörsen Deutschland oder Markit Indices Limited) dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber zustehen und die Deutsche Börse AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.
- 4.3 Die Deutsche Börse AG gewährt Lizenzen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag aufgeführten Nutzungsarten. Nutzungsarten, die nicht ausdrücklich durch diesen Non-Display-Vertrag abgedeckt sind, werden nicht lizenziert und unterliegen daher möglicherweise einer Lizenz eines Dritten Rechteinhabers. Im Hinblick auf gemäß diesem Non-Display-Vertrag gewährte Nutzungsrechte weist die Deutsche Börse AG den Kunden auf etwaige Beschränkungen in den von der Deutsche Börse AG gewährten Lizenzen hin (z. B. in den nachstehenden Zusatzregelungen). Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass es in der Verantwortung des Kunden liegt, festzustellen, welche Lizenzen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Autorisierungen von Dritten Rechteinhabern für andere maßgebliche ausgeübte Geschäftsaktivitäten (z. B. Emission von Finanzprodukten) im Zusammenhang mit Informationen, Marken oder einer sonstigen Nutzung (neben der Nutzung der Informationen in der in diesem Non-Display-Vertrag vorgesehenen Weise) erforderlich sind, und der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er alle entsprechenden Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Autorisierungen eingeholt hat und jederzeit aufrechterhalten wird. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem Dritten Rechteinhaber einzuholen.
- 4.4 Die Deutsche Börse AG macht keine Rechte an den im Rahmen einer Non-Display-Datennutzung geschaffenen Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z. B. Risikokennzahlen, VWAPs, analytische Kennzahlen) geltend, sofern diese keine Informationen im Sinne der Definition in Ziffer 1 darstellen.

## 5 Meldung einer Non-Display-Datennutzung

- 5.1 Die Non-Display-Datennutzung des Kunden oder eines seiner in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive anzuzeigen. Hierbei ist vom Kunden in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren,
- für welche Informationsprodukte die Non-Display-Datennutzung erfolgen soll;
  - in welcher der in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag genannten Kategorien eine Non-Display-Datennutzung erfolgen soll;
  - wann die Non-Display-Datennutzung startet;
  - von welchen Vendoren/Service Providern der Kunde und/oder seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen wird bzw. werden, und
  - welche Service-Facilitator den Kunden der Deutsche Börse AG und/oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldete Verbundene Unternehmen bei der Non-Display-Datennutzung unterstützen;
  - die Anzahl der Devices für die Non-Display-Datennutzung.

Auf Basis der Angaben in MD+S interactive ermittelt die Deutsche Börse AG für die ausgewählten



Informationen ein Lizenzierungsangebot. Mit der Übermittlung des vorgeschlagenen Lizenzierungsangebots an die Deutsche Börse AG wählt der Kunde der Deutsche Börse AG den Umfang der zu lizenzierenden Informationen aus. Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben sind für die Richtigkeit des Vorschlags zur Lizenzierung unabdingbare Voraussetzung. Vorschläge für Lizenzierungsangebote, die zu einer eventuellen Über- oder Unterlizenzierung wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben führen, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden der Deutsche Börse AG. Insofern obliegt dem Kunden der Deutsche Börse AG die Überprüfung seiner Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Zugang zu Informationen zum Zwecke einer Non-Display-Datennutzung von bis zu 30 Devices je Informationsprodukt ist vom Kunden zu kontrollieren und die Anzahl der Devices je Informationsprodukt in MD+S interactive anzugeben. Auf Verlangen der Deutsche Börse AG hat der Kunde einen Nachweis über die Anzahl der Devices je Informationsprodukt (z. B. Auszug aus Entitlement-System) zu erbringen; das Recht zum Audit des Kunden besteht unabhängig hiervon fort. Erfolgt der Zugang zu Informationen für die Non-Display-Datennutzung unkontrolliert oder unterbleibt die Angabe der Anzahl der Devices, gilt für die Non-Display-Datennutzung des Kunden die Preisstufe für eine unlimitierte Anzahl von Devices.

Die ausgewählten Informationsprodukte werden erst mit Bestätigung durch die Deutsche Börse AG lizenziert und zum Gegenstand des Vertrags. Die Bestätigung durch die Deutsche Börse AG kann auch formlos, etwa durch Freischaltung der bestellten Informationsprodukte für den Kunden oder Anzeige der Bestätigung in MD+S interactive, erfolgen.

Die Deutsche Börse AG behält sich Rückfragen bei dem Kunden bezüglich der beabsichtigten Informationsnutzung vor.

- 5.2 Änderungen der Anzahl der Devices mit Einfluss auf die Lizenzierung von Informationen sind der Deutsche Börse AG innerhalb von 90 Kalendertagen über MD+S interactive zu melden. Alle anderen Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten Non-Display-Datennutzung sowie der in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen sind der Deutsche Börse AG umgehend gemäß Ziffern 5.1 bzw. 2.1 zu melden. Im Übrigen sind die Angaben mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu aktualisieren bzw. zu bestätigen. Für Kündigungen von einzelnen Informationsprodukten gilt Ziffer 13.3.
- 5.3 Die vorstehenden Meldepflichten gegenüber der Deutsche Börse AG lassen anderweitige Mitteilungspflichten aus einem Datennutzungsvertrag unberührt.

## 6 Marktdaten-Entgelte

- 6.1 Das Recht zur Nutzung von Echtzeitdaten für eine Non-Display-Datennutzung unterliegt Non-Display-Daten Licence Fees gemäß der Preisliste zum Non-Display-Vertrag.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Marktdaten-Entgelte (Non-Display-Daten Licence Fees) gemäß der jeweils gültigen Preisliste zum Non-Display-Vertrag. Die Preisliste zum Non-Display-Vertrag kann im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter- [www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente](http://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente) aufgerufen und heruntergeladen werden und ist Bestandteil des Non-Display-Vertrags.
- 6.3 Sämtliche im Rahmen des Non-Display-Vertrags zu zahlenden Beträge und Marktdaten-Entgelte verstehen sich zuzüglich aller anwendbaren Steuern, wie etwa Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbarer Steuern, Abgaben oder Zölle. Sämtliche Beträge und Marktdaten-Entgelte werden ohne Abzug von Steuern (z. B. Quellensteuern oder vergleichbarer Abgaben) geschuldet. Sofern und soweit der Kunde zur Zahlung entsprechender Steuern verpflichtet ist, sind die Marktdaten-Entgelte um

denjenigen Betrag erhöht, der erforderlich ist, um die Steuer auszugleichen (einschließlich eines etwaigen Betrags, der erforderlich ist, um die Steuern auf die Erhöhung selbst auszugleichen), sodass der von der Deutsche Börse AG erhaltene Betrag dem in der Rechnung ausgewiesenen Entgelt entspricht. Der Kunde hat mitzuteilen und nachzuweisen, dass die anwendbaren Vorschriften eingehalten wurden. Die Deutsche Börse AG wird nach Treu und Glauben und in angemessenem Umfang mit dem Kunden zusammenarbeiten und ihn dabei unterstützen, um eine Minderung oder Befreiung der von dem Kunden zu tragenden Quellensteuer oder gemäß dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften zu erreichen.

- 6.4 Die Vergütungspflicht beginnt zu dem vom Kunden in MD+S interactive genannten Startdatum für die Non-Display-Datennutzung, unabhängig von der tatsächlichen Non-Display-Datennutzung durch den Kunden oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundene Unternehmen. Die Marktdaten-Entgelte werden dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der Marktdaten-Entgelte bei Beendigung des Non-Display-Vertrags während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 6.5 Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- 6.6 Die in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag genannten Marktdaten-Entgelte können von der Deutsche Börse AG mit schriftlicher oder elektronischer Ankündigung nach Maßgabe des in Ziffer 2.4 geregelten Verfahrens unter Beachtung einer Frist von mindestens 90 Tagen geändert werden.
- 6.7 Der Kunde hat auf Anforderung der Deutsche Börse AG eine Kreditkartenverbindung mitzuteilen, über die die Deutsche Börse AG dem Kunden die fälligen Rechnungsbeträge belasten kann.
- 6.8 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur Non-Display-Datennutzung gemäß Ziffer 5.1 sind der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Marktdaten-Entgelte ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit, auf die betreffenden Informationen zuzugreifen, nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu entrichtenden Marktdaten-Entgelte kann die Deutsche Börse AG Zinsen gemäß Ziffer 6.5 ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßer Meldung in MD+S interactive angefallen wären. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen, unvollständigen oder ganz unterlassenen Meldungen zur Non-Display-Datennutzung gemäß Ziffer 5.1 kann die Deutsche Börse AG neben den nachträglich zu entrichtenden Marktdaten-Entgelte nach Satz 1 eine Zusatzvergütung verlangen, die maximal dem Betrag der nachträglich zu entrichtenden Marktdaten-Entgelte einschließlich Zinsen entspricht.
- 6.9 Die Deutsche Börse AG kann von einem im europäischen SEPA-Raum (Single Euro Payments Area) ansässigen Kunden der Deutsche Börse AG verlangen, dass dieser für die Zahlung der Rechnungsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sodass alle fälligen Beträge per SEPA eingezogen werden können.

## 7 Audit

- 7.1 Die Deutsche Börse AG kann in den Geschäftsräumen des Kunden oder per Fernzugriff Audits durchführen, um die Richtigkeit der gemäß Ziffer 5.1 gemeldeten Non-Display-Datennutzung des Kunden und seiner Verbundenen Unternehmen und die ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, der Deutsche

Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern Zugang zu den relevanten Unterlagen und technischen Einrichtungen bei ihm selbst, den Verbundenen Unternehmen sowie den Service-Facilitator im Sinne von Ziffer 8 zu verschaffen. Das Audit wird gemäß den näheren Regelungen des Audit-Leitfadens zum Kursvermarktungsvertrag durchgeführt, welches im Internet unter der Adresse Deutsche Börse Market Data + Services – Vertragsdokumente (deutsche-boerse.com) eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden kann. Das vorstehende Auditrecht der Deutsche Börse AG bleibt für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Non-Display-Vertrags bestehen.

- 7.2 Auf Anforderung ist der Deutsche Börse AG vom Kunden ein Überblick über sein Unternehmen zu geben, insbesondere zum Geschäftsgegenstand, zur für die Non-Display-Datennutzung eingesetzten Art der Hard- und Softwareumgebung und zur erfolgten Non-Display-Datennutzung.
- 7.3 Falls der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des Non-Display-Vertrags zum Abschluss einer bilateralen rechtsverbindlichen Vereinbarung verpflichtet ist (z. B. Verbundene Unternehmen, Service-Facilitator), hat der Kunde zugunsten der Deutsche Börse AG Folgendes aufzunehmen: (i) ein Auditrecht, das mindestens den Standards dieser Ziffer in Verbindung mit dem Audit-Leitfaden entspricht, und (ii) ein Auskunftsrecht für den alleinigen Zweck der Einholung von Einzelheiten zur Nutzung der Lizenzierten Informationen und zum Abgleich der Nutzung mit den Bestimmungen des Non-Display-Vertrags.
- 7.4 Sofern der Kunde nicht seinen Verpflichtungen Ziffer 7.1 Satz 2 und/oder 7.2 nachkommt oder der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung der Deutsche Börse AG oder eines von ihr beauftragten Prüfers (i) nicht den Zugang zu einzelnen relevanten Unterlagen (z. B. Honesty Statements) oder technischen Einrichtungen (z. B. Entitlement-Systemen) bei sich selbst, einem Verbundenen Unternehmen, Service-Facilitator oder einem White Labelling-Partner oder (ii) einzelne relevante Unterlagen oder elektronische Dateien nicht gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden herausgibt oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 6.4 nicht nachkommt, kann die Deutsche Börse AG bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 7.1 Satz 2, Ziffer 7.2 und/oder Ziffer 6.4 unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Non-Display Vertrag wahlweise
- a) eine vermutete Vergütungsnachzahlung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Lizenzierung vergleichbarer anderer Unternehmen) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
  - b) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen aus Ziffern 7.1 Satz 2, 7.2 und/oder 6.4 die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 3) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Non-Display Vertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen (z.B. auf Basis der geltenden pauschalen Entgelte gemäß Preisliste).

Die Abschlagszahlungen sind anzurechnen, wenn nach Durchführung des betreffenden Audits eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Kunden der Deutsche Börse AG feststehen.

## 8 Service-Facilitator

Der Kunde darf den Betrieb, die Entwicklung, die Hardware und sonstige Dienste zur Non-Display-Datennutzung auf einen Service-Facilitator auslagern. Eine solche Auslagerung an einen Service-Facilitator ist jedoch nur zulässig, wenn die Deutsche Börse AG hierzu auf einen Service-Facilitator-Antrag des Kunden der Deutsche Börse AG hin schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive ihre Zustimmung erteilt hat. Der Service-Facilitator-Antrag ist online in MD+S interactive zu stellen. Zu diesem Zweck meldet der Kunde sämtliche Service-Facilitator mit Angaben zu Firmenname, Adresse, Internetadresse (URLs) sowie den Dienstleistungen, die von dem Service-Facilitator erbracht werden,

gemäß Ziffer 5.1 über MD+S interactive der Deutsche Börse AG. Gegenüber der Deutsche Börse AG bleibt der Kunde auch bei dem Einsatz eines Service-Facilitator in vollem Umfang für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Non-Display-Vertrag haftbar. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder der Service-Facilitator an die auf Service-Facilitator anwendbaren Bestimmungen des Non-Display-Vertrags gebunden ist und diese einhält, indem er ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Service-Facilitator eingeht. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für den Service-Facilitator in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Service-Facilitator gegen den Non-Display-Vertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Non-Display-Vertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.

## 9 Keine Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die verteilten Informationen

Mit dem Non-Display-Vertrag werden dem Kunden die in Ziffer 4 näher beschriebenen Rechte zur Non-Display-Datennutzung eingeräumt. Die Deutsche Börse AG übernimmt gegenüber dem Kunden und den in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen keine Verpflichtung, für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung sowie die Vollständigkeit der verteilten Informationen einzustehen.

## 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 10.1 Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des Non-Display-Vertrags von dem Kunden mitgeteilten unternehmensbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen („vertrauliche Informationen“). Die Deutsche Börse AG wird hierbei die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten. Sie wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Verpflichtungen ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit des Non-Display-Vertrags und auch darüber hinaus gewahrt bleibt. Nicht unter diese Ziffer 10.1 fallen vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung a) ohne einen Verstoß gegen den Non-Display-Vertrag allgemein öffentlich verfügbar sind, b) bei denen durch schriftliche oder elektronische Dokumente nachgewiesen werden kann, dass sie von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, c) die gegenüber der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt werden, der keiner diesbezüglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, oder die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits in ihrem Besitz befanden, wobei in diesen Fällen die Beweislast bei der empfangenden Partei liegt, oder d) die von der anderen Partei vor der Offenlegung zur Offenlegung freigegeben wurden.
- 10.2 Jede Partei ist vorbehaltlich Ziffer 10.1 zur Offenlegung von vertraulichen Informationen im notwendigen Umfang an ihre eigenen Mitarbeiter, Beauftragten, unabhängigen Auftragnehmer und Berater und diejenigen ihrer Verbundenen Unternehmen berechtigt, sofern diese an Verschwiegenheitsverpflichtungen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Ziffer mindestens gleichwertig sind, oder an eine berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Eine Partei ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei berechtigt, sofern dies durch eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Partei – sofern dies nicht durch Gesetze, Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt wird –

a) die andere Partei unverzüglich vom Zugang von Schriftverkehr, in dem die Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen verlangt oder angeordnet wird, in Kenntnis setzt, b) jedem Ersuchen um Offenlegung widerspricht und sich, sofern dies nicht gelingt, um die Beschränkung des Zugangs und der Nutzung durch eine Schutzanordnung bemüht, und c) der anderen Partei angemessene Gelegenheit gibt, (i) zu widersprechen und an dem Einspruch gegen die Anordnung der Offenlegung ihrer Informationen nach Maßgabe von Ziffer 10.1 mitzuwirken, (ii) Rechtsschutz gegen die Offenlegung zu beantragen und (iii) die angeordnete Offenlegung im Rahmen einer Schutzanforderung vorzunehmen. Darüber hinaus darf die Deutsche Börse AG dem Vendor, von dem der Kunde bzw. ein Verbundenes Unternehmen die Informationen für die Non-Display-Datennutzung bezieht, Einzelheiten zu dieser Datennutzung mitteilen, sofern dies für Zwecke des zwischen dem Vendor und dem Kunden bestehenden Datennutzungsvertrags erforderlich ist. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, einem Dritten Rechteinhaber Erkenntnisse aus einem Audit über die Nutzung seiner über die Deutsche Börse AG vermarkteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Letzteres setzt jedoch voraus, dass der Dritte Rechteinhaber ein berechtigtes Interesse an den ihm zur Verfügung gestellten Auditerkenntnissen hat und sich zuvor den gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie die Deutsche Börse AG unterworfen hat.

10.3 Im Rahmen des Non-Display-Vertrags zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Kunden müssen für den Kunden tätige Personen personenbezogene Daten wie etwa den Namen und die Geschäftsadresse an die Deutsche Börse AG übermitteln. Diese Daten werden von Mitarbeitern der Deutsche Börse AG für Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung verarbeitet. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Deutsche Börse AG die Anforderungen der gültigen Datenschutzgesetze und -verordnungen beachten.

## 11 Nutzung von MD+S interactive durch den Kunden

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, für den Abschluss und die Administration des Non-Display-Vertrags ausschließlich das Online-System MD+S interactive zu nutzen.

11.2 Der Kunde unterliegt den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen für das Online-System MD+S interactive, die im Internet in ihrer aktuellen Version unter [www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente](http://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente) abgerufen werden können und Bestandteil des Non-Display-Vertrags sind.

11.3 Für Änderungen der MD+S interactive-Nutzungsbedingungen gilt Ziffer 2.4 sinngemäß. Beim Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann die in Ziffer 2.4 vorgesehene Ankündigungsfrist verkürzt werden.

## 12 Haftung

12.1 Unter diesem Non-Display-Vertrag haftet die Deutsche Börse AG in vollem Umfang in den folgenden Fällen:

- a) bei Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren und zumindest fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihre gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- b) für jedwede anderen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden und
- c) für Schäden, die aus einer Garantieverletzung oder gesetzlichen Vorgabe des Produkthaftungsgesetzes resultieren.

- 12.2 In allen anderen Fällen (als den in Ziffer 12.1 aufgeführten Fällen) haftet die Deutsche Börse AG nur für Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Deutsche Börse AG, ihre gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Vertragspflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist die Haftung der Deutsche Börse AG begrenzt auf den Ersatz von Schäden, die zu dem Zeitpunkt, als die Leistung erbracht wurde, typischerweise im Rahmen des Non-Display-Vertrags eintreten und der Höhe nach vorhersehbar waren.
- 12.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren, soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 12.4 Die Deutsche Börse AG und der Kunde haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

## 13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Non-Display-Vertrag tritt mit wirksamem Abschluss über das Online-System MD+S interactive in Kraft.
- 13.2 Der Non-Display-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 13.3 Der Kunde kann einzelne Informationsprodukte mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sofern nach einer Teilkündigung gemäß Satz 1 keine lizenzierten Informationsprodukte für eine Non-Display-Datennutzung mehr verbleiben, gilt die Teilkündigung als Kündigung des gesamten Non-Display-Vertrags.
- 13.4 Die Deutsche Börse AG ist mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zur Kündigung von einzelnen Informationsprodukten berechtigt. Der Kunde ist im Falle einer solchen Teilkündigung berechtigt, seinerseits den gesamten Non-Display-Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung nach Satz 1 zu kündigen.
- 13.5 Jede Partei ist berechtigt, den Non-Display-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat; oder
  - b) die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).

13.6 Kündigungen des Non-Display-Vertrags haben schriftlich per Post, Fax, E-Mail oder online via MD+S interactive zu erfolgen.

## 14 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag

14.1 Jede Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Non-Display-Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Börse AG. Nicht hierunter fällt die Einschaltung von Service-Facilitator, die die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien unberührt lässt.

14.2 Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, den Non-Display-Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen, in das die Deutsche Börse AG ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder den Geschäftsbetrieb von Market Data + Services einbringt. Mit Übertragung des Non-Display-Vertrags ist dann nur noch das Verbundene Unternehmen aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Deutsche Börse AG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Non-Display-Vertrag entlassen.

## 15 Ansprechpartner

Sofern der Non-Display-Vertrag nicht eine Kommunikation über MD+S interactive vorsieht, erfolgen alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen des Non-Display-Vertrags an folgende Ansprechpartner der Parteien:

für die Deutsche Börse AG:

Deutsche Börse AG  
Market Data + Services  
Data Services  
D-60485 Frankfurt am Main  
Tel.: +49-(0)69-2 11-1 24 42  
Fax: +49-(0)69-2 11-1 39 42  
E-Mail: [data.services@deutsche-boerse.com](mailto:data.services@deutsche-boerse.com)

für den Kunden:

An die über MD+S interactive vom Kunden benannte Person oder Personen.

## 16 Schlussbestimmungen

16.1 Der Non-Display-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Non-Display-Vertrag und Leistungs- und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Deutsche Börse AG kann den Kunden jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zumindest der elektronischen Form (einfache elektronische Signatur ausreichend), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorstehendes Formerfordernis selbst kann ebenfalls in elektronischer Form (einfache elektronische Signatur ausreichend) und ausdrücklich aufgehoben werden. Soweit in diesem Non-Display-Vertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch gemäß dieser Ziffer übermittelt werden.

16.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Regelungslücke im Non-Display-Vertrag hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von

den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige angemessene Regelung Anwendung finden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei Kenntnis der Regelungslücke gewollt hätten.

16.4 Soweit nicht anders bestimmt, gilt im Falle eines Konflikts zwischen Regelungen einzelner Teile des Non-Display-Vertrags folgende Hierarchie (in der unten dargestellten Reihenfolge):

- Online-Bestellformular,
- Preisliste,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Non-Display-Vertrag und
- MD+S interactive-Nutzungsbedingungen.

## II Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange-Informationen

### 17 Anwendungsbereich

17.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 18 gelten für die Nutzung der Informationsprodukte Taiwan Futures Exchange (nachfolgend „TAIFEX“) Derivatives Market und TAIFEX Derivatives Market Domestic.

17.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 18 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 18 Lizenz einschränkungen

18.1 Die Nutzung von Echtzeitdaten, Verzögerten Daten und/oder After Midnight-TAIFEX-Informationen für den Zweck der Indexberechnung ist verboten.

## III Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen

### 19 Anwendungsbereich

19.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 20 gelten für die Informationsnutzung von BSE India-Informationen der BSE Ltd.

19.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 20 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 20 Lizenz einschränkungen

20.1 Gemäß Vorgaben der BSE Ltd. wird die Deutsche Börse AG Handelsplattformen, Zentralen Gegenparteien, Zentralverwahren und/oder Unternehmen, die in vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, kein Recht zur Nutzung von BSE India-Informationen gewähren für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem



Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, der sich außerhalb von Indien befindet.

20.2 Der Kunde der Deutsche Börse AG darf BSE India-Informationen nicht für die Erstellung von Indizes, wobei der jeweilige Index entweder teilweise (d. h. Gewichtung von 25 % und mehr auf indischen Aktien) oder vollständig auf Preisen basiert, die von in Indien gelisteten Aktien stammen für Zwecke der Emission, des Handels, der Abrechnung oder der Abwicklung von derivativen Finanzprodukten nutzen, die auf vorgenannten Indizes basieren oder als Referenz (Benchmark) benutzen.

20.3 Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor, die Lizenz für die Nutzung der BSE India-Informationen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.

## IV Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV<sup>®</sup> Group-Informationen

### 21 Anwendungsbereich

21.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 22 gelten für die Nutzung von BMV<sup>®</sup> Group-Informationen (z. B. BMV<sup>®</sup>-Indizes, BMV<sup>®</sup> iNAVs, BMV<sup>®</sup> Kassamarkt und MexDer<sup>®</sup> Terminmarkt).

21.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 22 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 22 Non-Display-Datennutzung von BMV<sup>®</sup> Group-Informationen

22.1 Sowohl die Nutzung von Echtzeit- als auch von Verzögerten BMV<sup>®</sup> Group-Informationen für Non-Display-Zwecke fallen unter die Non-Display-Datennutzung, d. h. das Marktdaten-Entgelt findet auf die Non-Display-Datennutzung von Echtzeit- und Verzögerten BMV<sup>®</sup> Group-Informationen Anwendung.

## V Zusatzregelungen für die Nutzung von Qontigo Indizes

### 23 Anwendungsbereich

23.1 Die folgenden Zusatzregelungen in Ziffer 24 gelten für die Nutzung aller Informationsprodukte, die in der Preisliste unter der/den Überschrift(en) „Indizes der Gruppe Deutsche Börse“ aufgelistet sind (die „**Indizes der Gruppe Deutsche Börse**“).

23.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 23 und 24 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 24 Lizenzgewährung und -einschränkungen

24.1 Die im Rahmen des Non-Display-Vertrags verfügbaren Lizenzen für Qontigo Indizes sind ausschließlich auf die Non-Display-Datennutzung beschränkt. Zur Klarstellung: Die Lizenz beschränkt sich auf Informationen in Bezug auf Qontigo Indizes, die von der Deutsche Börse AG über CEF<sup>®</sup>-Systeme

verteilt werden. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber, z. B. STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH usw., einzuholen.

24.2 Die Lizenz für die Qontigo Indizes deckt keine Nutzung von Informationen ab, die sich auf Folgendes beziehen: (i) alle Daten auf bzgl. Indexzusammensetzung wie Gewichtungen, Marktkapitalisierung und Streubesitz, (ii) Indexanpassungen in Bezug auf Indexbestandteile wie Daten zu Kapitalmaßnahmen, Indexüberprüfungen und Indexänderungen, (iii) Indexaktualisierungen und Indexberichte und (iv) potenzielle Daten Dritter, die nicht im Eigentum des jeweiligen Dritten Rechteinhabers, z. B. STOXX Ltd. oder Qontigo Index GmbH, stehen.

CEF<sup>®</sup>, Classic All Share<sup>®</sup>, CDAX<sup>®</sup>, DAX<sup>®</sup>, DAXplus<sup>®</sup>, DAXglobal<sup>®</sup>, DivDAX<sup>®</sup>, HDAX<sup>®</sup>, L-DAX<sup>®</sup>, L-MDAX<sup>®</sup>, L-SDAX<sup>®</sup>, L-TecDAX<sup>®</sup>, MDAX<sup>®</sup>, RDAX<sup>®</sup>, SDAX<sup>®</sup>, TecDax<sup>®</sup>, VDAX<sup>®</sup>, VDAX-NEW<sup>®</sup>, eb.rexX<sup>®</sup>, Eurex<sup>®</sup>, Eurex Bonds<sup>®</sup>, Eurex Repo<sup>®</sup>, GEX<sup>®</sup>, REX<sup>®</sup> und Xetra<sup>®</sup> sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

EEX<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der European Energy Exchange AG.

iBoxx<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Markit Indices Ltd.

STOXX<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd.

Tradegate<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank.

BMV<sup>®</sup> und MexDer<sup>®</sup> sind eingetragene Marken der Bolsa Mexicana de Valores, S.A.B. de C.V.